

1. Allgemeines:

1.1 Aufträge von zahntechnischen Leistungen werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KL Dental GmbH ausgeführt. Die AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers (AN). Die AGB bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

2. Preise

2.1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tag der Fertigstellung laut Preisliste gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tag der Ausstellung gültigen Preisliste und sind 12 Monate verbindlich. Sie berücksichtigen nur Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis zu 15% werden vom Auftraggeber (AG) ohne vorherige Rücksprache anerkannt. Bei Erhöhung über 15% erfolgt vor Beginn der Arbeit eine von uns initiierte Abstimmung mit dem AG. Wenn auf einen Kostenvoranschlag Bezug genommen werden soll, muss die Nummer des Kostenvoranschlages auf dem Auftragszettel vermerkt sein. Änderungen der Preise für gesondert zu berechnende Materialien (z.B. Zähne, Edelmetall u.ä.) verändern den Kostenvoranschlag in jedem Fall. Metallgewichte sind fachmännisch geschätzt und daher nicht verbindlich. Für die Verbindlichkeit von Kostenvoranschlägen sind die kompletten Planungsunterlagen, der Zahnstatus, und die Planungsmodelle Voraussetzung.

3. Lieferzeit

3.1. Lieferfristen werden nach fachmännischer Einschätzung angegeben. Zur Abstimmung stehen Ihnen Ihr Kundenberater sowie unsere im Internet einsehbare Lieferzeiten-Tabelle verbindlich zur Verfügung. Eine Überschreitung von Lieferzeiten berechtigt den AG nicht zwingend zur Einforderung von Ansprüchen, es sei denn, der Termin ist im Einzelfall ausdrücklich mit einem Kundenberater der KL Dental GmbH vereinbart und von diesem bestätigt worden. Lieferverzögerungen, die ohne Verschulden der KL Dental GmbH entstehen, entbinden uns für die Dauer der Verzögerung von der Lieferzusage.

4. Versand

4.1. Der Versand (Lieferservice oder Postversand) erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

5. Haftung

5.1. Der AG hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen, seit Empfang der Arbeit, unter Vorlage der Ersatzmodelle erfolgen. Neue Modelle bzw. Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

5.2. Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt, die Entscheidung über die Art der Gewährleistung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Bei Fehl-

schlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, hat der AG das Recht die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. 5.3. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruht.

6. Arbeitsunterlagen

6.1. Alle Arbeiten werden von uns mit großer Sorgfalt angefertigt. Als AN haben wir jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz der Arbeit im Mund des Patienten von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen können daher nach vorheriger Abstimmung und Rücksprache mit dem AG zurückgesendet werden. Die aus fehlerhaften Modellen und Abformungen resultierenden Folgen verantwortet in jedem Fall der AG

7. Aufträge

Aufträge müssen eindeutig folgende Informationen enthalten:

1. Vor- und Familienname oder Patientennummer des Patienten
2. Therapieplan
3. Angaben zum Versichertenstatus (GKV o. Privat)
4. Angaben zur Versorgungsart (regel-, gleichartig-, andersartig-)
5. Zahnfarbe, Legierungsart, Registrierung der Bissituation
6. genaue Angabe der Konstruktion
7. Angaben über mitgelieferte Produkte (z.B. Modelle)
8. Sonderwünsche
9. Termin entsprechend erfolgter Absprachen / KL-Terminliste

8. Verwendung mitgelieferter Fertig- / Halbfertigteile

8.1. Vom AG angelieferte Fertig- / Halbfertigteile (wie Abutments, Geschiebe, etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter, vom AG angelieferter Fertig- / Halbfertigteile gehen nicht zu Lasten des AN.

8.2. Für die Aufbewahrung der vom AG mitgelieferten Fertig- / Halbfertigteile haftet der AN mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

8.2. Für mitgelieferte Fertig- / Halbfertigteile haftet der AG und entbindet den AN somit auch von der Gewährleistung. Eine Konformitätserklärung geben wir in diesem Fall nur unter Einschränkung heraus.

9. Zahlung

9.1. Die monatlichen Sammelrechnungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto.

9.2. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank berechnet werden.

9.3. Gegen Zahlungsansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

10.1. An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen und Nebenforderungen seitens der KL Dental GmbH vorbehalten.

10.2. Vom AN verwendete Materialien (Metalle, Fertig- / Halbfertigteile) beanstandeter bzw. reklamierter Arbeiten verbleiben im Eigentum des AN und sind im Rahmen der Beanstandung / Reklamation vollständig an den AN zurück zu übergeben. Im Falle nicht erfolgter Rückgaben verwendeter Materialien in diesem Zusammenhang, behalten wir uns vor, trotz erfolgter Beanstandung / Reklamation die anteiligen Materialkosten der nicht zurückgegebenen Materialien (Metalle, Fertig- / Halbfertigteile) in Rechnung zu stellen.

10.3. Mit Auftragserteilung tritt der AG Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den AN ab. Der AG zieht diese Forderungen des AN im eigenen Namen ein. Die Abtretung ist auflösend, bedingt bis zur vollständigen Bezahlung des dem AG in Rechnung gestellten Betrages.

10.4. Die auf der zahntechnischen Rechnung enthaltenen Zahlungen der Patienten und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung stellen treuhänderisch verwaltete Leistungen zur Weitergabe durch den Zahnarzt an das Labor dar.

11. Gewährleistung

11.1. Es finden die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Anwendung.

11.2. Auf durch uns hergestellte Medizinprodukte / Zahnersatz beträgt die Gewährleistungsfrist in der Regel 24 Monate (Ausnahmen: provisorischer Interimslösungen wie Valplast, provisorische Kronen, Interimsprothesen und Kunststoffschienen). Die Arbeit ist allerdings direkt bei "Gefahrübergang" (Wareneingang) durch den AG zu prüfen, um Mängel geltend zu machen. Werden nach dem Wareneingang Mängel festgestellt, liegt es am AG nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei "Gefahrübergang" bestanden hat.

11.3 Auf durch uns durchgeführte Reparaturen sowie gefertigte Interimslösungen (wie Valplast, provisorische Kronen, Interimsprothesen und Kunststoffschienen) beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich 6 Monate. Die Arbeit ist allerdings direkt bei "Gefahrübergang" (Wareneingang) durch den AG zu prüfen, um Mängel geltend zu machen. Werden nach dem Wareneingang Mängel festgestellt, liegt es am AG nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei "Gefahrübergang" bestanden hat.

12. Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Laboratoriums oder seiner Niederlassungen.

